

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. November 1999

NR.

2104

Gunzgen: Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit dem vorliegenden Plan wird der rechtsgültige Gestaltungsplan (RRB Nr 2218 vom 28. August 1995) für das Kiesabbaugebiet der Gemeinde Gunzgen im Bereich der Infrastrukturanlagen und Betriebsflächen ergänzt. Neu wird eine Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager für das Kieswerk Gunzgen ausgeschieden. In den Sonderbauvorschriften wird bestimmt, dass nebst der Fabrikation von Beton, Belägen und Kies auch Sekundärbaustoffe (Recyclingmaterial) verarbeitet und gelagert werden dürfen. So werden die Betriebsflächen unterteilt in Bereiche für Hochbauten für die Fabrikation, Bereiche für die Errichtung von Recyclinganlagen sowie die Einrichtung von Lagerflächen. Ebenso ist die Waldgrenze gemäss der vom Kreisforstamt durchgeführten Waldfeststellung im Plan enthalten. Dabei werden mit Waldbaulinien die Waldrandbereiche von Bauten und Anlagen frei gehalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Februar bis zum 22. März 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Gemeinderat den Plan am 30. März 1999 beschlossen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen, welche mehr als 1'000 t Abfälle jährlich behandeln (Ziffer 40.7 Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die geplante Anlage für die Verarbeitung von Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial) hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Menge des auf dem Areal verarbeiteten Substitutions- und Recyclingmaterials.

Das Amt für Umweltschutz beurteilte in Rahmen der Vorprüfung den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf die Aspekte Luft, Lärm, Boden, Gewässerschutz, Altlasten und Abfallwirtschaft und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind, entspricht. Der Gemeinderat von Gunzgen hat sich bei der Beschlussfassung zur Planaufgabe der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen. Die Verbesserungsvorschläge sind vollumfänglich in die Auflagepläne eingeflossen, so dass die vom Amt für Umweltschutz gemachte Feststellung, das Vorhaben könne, in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden, erfüllt ist.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht der Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit der geltenden Umweltschutzbestimmung und der übergeordneten Planung sowie der laufenden Ortsplanungsrevision und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan (Sondernutzungszone für Infrastrukturanlagen und Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Gunzgen

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Beurteilung UVP	Fr.	1980.--	(Kto. 6820.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'503.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. P. Schmid

Bau-Departement (2) TS/nf
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\089np99077\RRBGPSBV.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Kantonsforstamt
Kreisforstamt Gäu/Olten-West
Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten mit 1 gen. Plan (später)
Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Gemeindepräsidium der EG, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 4617 Gunzgen
Kies-Beton-Teerasphalt AG Gunzgen, 4617 Gunzgen
Staatskanzlei, (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung
Gestaltungsplan (Sondernutzungszone mit Infrastrukturanlagen und
Lager Kieswerk Gunzgen) mit Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 12. - 22. November 1999 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Gunzgen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten".)

